

VVS IHS 0001-287/89

Bei diesen zuletzt genannten Beispielen müssen in jedem einzelnen Fall umfassend die Motiv- und Kenntnislage bezogen auf die agenturische Tätigkeit des Spions seitens der unterstützenden Person, deren konkreten Handlungsumstände, persönlichkeitspezifische Merkmale, vor allem psychischer Art, geprüft werden. So kam es beispielsweise zu unterstützenden Handlungen eines Ehepartners, da dieser gegenüber dem Spion von seiner Persönlichkeitsstruktur her diesem stark unterlegen bzw. von diesem stark abhängig war. Diesen Handlungen gingen kaum Überlegungen bezüglich der damit unterstützten Tatbeiträge und der daran geknüpften Ziele voraus. Solche Unterstützungshandlungen erfolgten aus einer gewissen Hörigkeit und Gewohnheit heraus und ließen nicht erkennen, daß der Unterstützende eine Entscheidung gefällt hatte, die einer Zustimmung zur Zusammenarbeit mit einem imperialistischen Geheimdienst gleichkommt. Die Qualität auftragsgemäßen Handelns in arbeitsteiliger oder eigenständiger Weise wird dann nicht erreicht. Deshalb liegt in den oben genannten Beispielen kein schlüssiges Verhalten vor, und es muß nach anderen rechtlichen Möglichkeiten gesucht werden, die das Wesen dieser Handlungen erfassen. Das betrifft ebenso sogenannte Einzelhandlungen, mit denen die Tätigkeit angeworbener Spione unterstützt wird. Dabei wurden einmalige (siehe 1.1.2., 1.1.3., 1.1.12. und 1.1.13.) bzw. über einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilte Einzelhandlungen begangen (1.1.10., 1.1.4., 1.1.5., 1.1.6. 1.1.11.), die weder Regelmäßigkeit noch Bindung an geheimdienstliche Aufträge durch auftragsgemäßes Handeln der unterstützenden Person und damit eine Eingliederung im Sinne agenturischer Spionage begründen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Tatintensität und die Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Unterstützungshandlungen, die keine Integration durch schlüssiges Verhalten darstellen, durchaus erheblich sein können.